

**Königliches Decret, wodurch die Ausnahme von
zwölftausend Conscribirten für das Jahr 1808 verordnet wird.
Im Pallaste zu Napoleonshöhe,
am 13ten Julius 1808**

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht des 5ten und 53sten Artikels der Constitution,

auf den Bericht Unsers Kriegs-Ministers,
und nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Zwölftausend Conscribirte werden hiermit für das Jahr 1808 aufgerufen, nämlich: neuntausend für die active Armee, und dreitausend für die Reserve. Dieselben sollen, der, dem gegenwärtigen Decrete beigefügten, tabellarischen Übersicht gemäß, unter die Departements vertheilt werden.

Art. 2. Die gedachte Anzahl soll aus den jungen Leuten genommen werden, welche vom 1sten Januar 1783 bis zum 31sten December 1787 einschließlich geboren sind.

Art. 3. Die, für die active Armee bestimmten, neuntausend Conscribirten sollen in zwei Classen, jede von viertausend fünfhundert Mann, vertheilt werden. Die erste soll auf der Stelle aufgerufen werden, um die Armee vollzählig zu machen.

Art. 4. Die Vertheilung des für jedes Departement festgesetzten Contingents auf die verschiedenen Unterpräfectur-Districte soll von den Präfecten geschehen, und dabei die ganze Bevölkerung eines jeden derselben zum Grunde gelegt werden.

Art. 5. Das von dem Präfecten für jeden District festgesetzte Contingent soll von dem Unterpräfecten auf die verschiedenen Cantons vertheilt werden, wobei die allgemeine Bevölkerung zum Grunde gelegt werden muss.

Art. 6. Die von dem Präfecten und Unterpräfecten vorgenommenen Vertheilungen sollen durch den Druck und vermittelst Anschlagzettel öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 7. Alle Verrichtungen, die sich auf die oben vorgeschriebene Aushebung beziehen, sollen den Vorschriften Unseres Decrets vom 25sten April 1808 gemäß geschehen.

Art. 8. Von dem Contingente eines jeden Departement soll für Unsere königliche Garde, für die Cürassiere und für die reitende und gehende Artillerie die Anzahl ausgewählter Leute, welche durch die, dem gegenwärtigen Decrete beigefügte, Übersicht bestimmt ist, zuerst genommen werden.

Art. 9. Unsere Minister des Innern und des Kriegswesens sind, ein jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**